

Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention - Entwürfe im Wiener Landesrecht

Mag. Gerald Kroneder
Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22)

Der Weg zu den „Wiener Entwürfen“

- **Jänner 2011 : 1. ExpertInnenworkshop** (veranstaltet von AK, MA 22, Ökobüro und Wiener Umweltschutzgesellschaft)
- **November 2013: 2. ExpertInnenworkshop** (von MA 22, Ökobüro und Wiener Umweltschutzgesellschaft)
- **seit Juni 2014: Bund-Länderarbeitsgruppe** mit Beschluss der LandesumweltreferentInnen

Der Weg zu den „Wiener Entwürfen“

- **seit April 2015: Länderarbeitsgruppe** mit Beschluss der LandeamsdirektorInnenkonferenz
- **Juni 2015: Beschluss der LandesumweltreferentInnen:**
„Eine rasche Umsetzung der in der Aarhus-Konvention beinhalteten Informationspflichten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten für alle umweltbezogenen Verfahren soll angestrebt werden.“
- **Juni 2016:** Begutachtung von Entwürfen zur Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Nationalparkgesetzes, des Wiener Jagdgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes

Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Nationalparkgesetzes

- auf Basis der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe
- anerkannte Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000
- Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht Wien und Revisionsrecht an den VwGH
- gegen Bescheide betreffend
 - ❖ Eingriffe in geschützte Biotope
 - ❖ Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten
 - ❖ Aussetzen nicht heimischer Tiere und Ausbringen nicht heimischer Pflanzen
 - ❖ Eingriffe in Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete
- Veröffentlichung auf einer elektronischen Plattform
- Akteneinsicht ab diesem Zeitpunkt

Änderung des Wiener Jagdgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes

- auf Basis der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe
- anerkannte Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000
- Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht Wien und Revisionsrecht an den VwGH
- gegen Bescheide betreffend einzelne jagd- und fischereiliche Tatbestände
- „normale“ Zustellung der Bescheide
- Akteneinsicht ab diesem Zeitpunkt

Reaktionen

- keine Regelung erforderlich
- Revisionsrecht an den VwGH ist überschießend
- nicht nur europarechtliche Tatbestände
- Parteistellung für Umweltorganisationen
- auch Rechtsschutz gegen Verordnungen
- eigene Anerkennung von Umweltorganisationen auf Landesebene
- 8 Wochen Beschwerdefrist
- koordiniertes Vorgehen erforderlich
- entspricht Art 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention

Relevante Fragen

- Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Behörden, Wirtschaft, Umweltorganisationen)
- Einheitlichkeit der Regelungen
- Effizienz der Regelungen
 - ❖ Beteiligung in den richtigen Verfahren,
 - ❖ möglichst geringer Verwaltungsaufwand in den Verfahren, in welchen Beteiligung erfolgen soll
- bundesverfassungsrechtliche Fragen (z.B. Anfechtung von Verordnungen)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

„Wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger.“

Perikles (um 500 - 429 v. Chr.), athenischer Politiker und Feldherr